Deutscher Bundestag
8. Wahlperiode

Drucksache 8/2985

20. 06. 79

Antwort
der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Prinz zu Sayn-Wittgenstein-Hohenstein, Schulte (Unna), Spitzmüller und Genossen
– Drucksache 8/2905 –

Risiken bei der Verwendung von Strahlen

Der Parlamentarische Staatssekretär beim Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit – 014/314 – KA 8 – 91 – hat mit Schreiben vom 13. Juni 1979 die Kleine Anfrage im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung und in Abstimmung mit dem Bundesminister des Innern wie folgt beantwortet:

1. Wie beurteilt sie die Warnung der Französischen Gesellschaft für Strahlenschutz (SFRP) vor gesundheitlichen Gefahren für Menschen und Tiere, die mit solchen Strahlen unkontrolliert in Berührung kommen?

Die Warnung der Französischen Gesellschaft für Strahlenschutz (SFRP) besteht zu Recht. Wenn Mensch oder Tier unkontrolliert mit nichtionisierenden Strahlen in Berührung kommen, bestehen gesundheitliche Gefahren, die bei höheren Expositionen mit ernsten Schäden verbunden sein können. Die Anwendung nichtionisierender Strahlen wie UV-Strahlen, Laser, Radar und Mikrowellen in Industrie und Haushalt geschieht deswegen nach bestimmten Regeln der Technik, die geeignet sind, gesundheitliche Risiken zu vermeiden. Dazu gehören z. B. VDE-Bestimmungen, Unfallverhütungsvorschriften für Laserstrahlen und DIN-Normen. Im Einzelfall erlauben die existierenden gesetzlichen Mittel wie die Gewerbeordnung und das Gesetz über technische Arbeitsmittel die Benutzung oder den Vertrieb gefährlicher Vorrichtungen und Geräte zu untersagen, wenn diese technischen Regeln nicht eingehalten werden. Die Kontrolle unterliegt jedoch nicht so strengen Regeln wie bei der Anwendung ionisierender Strahlen.

Druck: Thenée Druck KG, 5300 Bonn, Tel. 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, 5300 Bonn 2, Postfach 2008 21
Bonn-Bad Godesberg, Herderstr. 56, Tel. (02221) 36 35 51

2. Liegen dazu berücksichtigungswerte Forschungsergebnisse vor, um Höchstwerte festsetzen zu können?

Zu allen Arten nichtionisierender Strahlen gibt es Forschungsergebnisse, die verwendet werden können, um Expositionshöchstwerte festzusetzen. Nach dem Ausmaß der Gefährlichkeit und nach der Vielfältigkeit und Häufigkeit der Anwendung ist die Festlegung solcher Höchstwerte gesondert für jede Art nichtionisierender Strahlen zu behandeln. Die UV-Strahlung tritt bekanntlich auch in der Natur in Konzentrationen auf, die Gesundheitsschäden bewirken können; z. B. bei Sonneneinstrahlung im Gebirge. Andere Strahlenarten wie z. B. Mikrowellen treten in der Natur nur ganz geringfügig in Erscheinung. UV-Strahlen rufen im menschlichen Organismus photochemische Reaktionen hervor, während Mikrowellen überwiegend durch die Entstehung von Wärme wirken.

Der Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit und das Bundesgesundheitsamt haben zuerst in den Jahren 1970/71 und nach Bedarf in den Folgejahren Sachverständigenberatungen veranlaßt, mit dem Ziel, zu klären, ob es nötig ist, die Anwendung nichtionisierender Strahlen einer stärkeren Kontrolle zu unterwerfen. Mindestens für die Strahlenarten, die zunehmend auch von Laien z. B. in Haushalten benutzt werden, sind seitdem verstärkt präventive Schutzmaßnahmen durchgeführt worden. Mit den ionisierenden Strahlen vergleichbare gesetzliche Aktivitäten sind jedoch zurückgestellt worden, da das Europäische Parlament in seiner Entschließung zum 6. Gesamtbericht über die Tätigkeit der Kommission der Europäischen Gemeinschaften für das Jahr 1973 bereits die Kommission aufgefordert hat, Sicherheitsnormen für die Gefahren zu erarbeiten, die durch nichtionisierende Strahlen verursacht werden.

Die Direktion Gesundheitsschutz der Kommission der Europäischen Gemeinschaften hat einen Entwurf einer Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften zur Festlegung der grundlegenden Maßnahmen für den Gesundheitsschutz der Arbeitskräfte und der Einzelpersonen der Bevölkerung vor den Gefahren der Mikrowellen erarbeitet, der den Mitgliedsländern voraussichtlich in Kürze zur Stellungnahme zugehen wird. Eine Richtlinie für den Schutz gegen Laserstrahlen ist in Vorbereitung. Für andere Strahlenarten besteht eine weitreichende Planung, die auch die Ergänzung der für die Festlegung von Grenzwerten notwendigen wissenschaftlichen Daten im Rahmen eines Forschungsprogrammes über biologische Effekte von nichtionisierenden Strahlungen einschließt.